

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Frankenhain
(1. Änderung Hundesteuersatzung)
Vom 13. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Gemeinde Frankenhain folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Frankenhain (Hundesteuersatzung) vom 13. Mai 2003 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* Nr. 10/03 vom 23.05.2003, S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten die in § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren genannten Hunde.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Frankenhain in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im *Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenhain, den 13. Juni 2013

Fischer
Bürgermeister

- Siegel -